



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 168. Vereinigung zweyer Colonate

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Dienst = Pacht = und Zehntpflichtigen nicht conisviret, sondern dieselben auf den Fall der Halsstarrigkeit durch gewöhnliche Zwangsmittel, nicht aber durch militärische Execution, es sey denn, daß diese verordnet worden, angehalten werden sollen."

Wegen der Contribution ist aber noch besonders unterm 30. April 1787 den Rendanten der Befehl geworden, solche monatlich zu erheben und abzuliefern, oder von der, dem Debeten zu verstattenden, Nachsicht zu berichten.

§. 167. Damit die Besitzer der Bauergüter im Stande bleiben, ihre öffentlichen und Privat = Abgaben zu berichtigen, so ist im Edict vom 21. Jenner 1783 §. 24. festgesetzt, daß das Vertauschen oder Veräußern contribuabler Grundstücke, auf welche Art es immer geschehen möge, ohne Anzeige bey dem Amte und von diesem geschene Berichtserstattung, auch darauf erfolgte Genehmigung, bey Strafe verboten seyn solle.

§. 168. Eben so ist die Vereinigung zweyer Colonate durch das Edict vom 8. May 1786 untersagt und in der Art nur erlaubt, daß jedes besonders verwaltet, in seinem individuellen Zustande erhalten, folglich der Abtrag der Lasten davon besonders geleistet, auch der neu acquirirte Hof von dem Acquirenten einem seiner Kinder, das nicht Unerbe des andern ist, überlassen werde. Ist nur ein Kind vorhanden, so kann zwar dieses beyde Colonate noch zusammen behal-

Führers Darstellung. M ten,

ten, es muß aber hiernächst das eine der Descendenz von diesem besonders übertragen werden.

§. 169. Ferner ist in der Verordnung vom 27. Jenner 1752 zur Abwendung der vielen Windicationsklagen festgesetzt, daß

a) alle Pertinentien, die von meyerstädtischen und andern contribuablen Bauergütern, sie mögen eigenbehörig seyn oder nicht, vor dem Jahre 1701 verkauft worden, für landesordnungsmäßig, mit landes- und respective gutsherrlichen Consense verkauft, geachtet, mithin die Käufer und deren Erben schlechterdings dabey manutenirt werden, und dagegen keine Windications- oder Redintegrationsklagen, noch Rückforderungen von Hülfsgeldern Statt haben sollen; worunter auch

b) diejenigen Pertinentien begriffen sind, welche vor dem Jahre 1701 von einem Bauergute an das andere gekommen, ohne den Titel davon zu wissen, welche so lange für verkauft zu achten, bis von dem Kläger dargethan worden, daß solche etwa nur versezt sind.

c) In diesem Falle wird auch der Verkauf ohne Ausnahme für landes- und gutsherrlich confirmirt gehalten, und die Rückforderung der Hülfsgelder schränkt sich auf obiges Normale Jahr ein.

In Ansehung der Veräußerungen nach diesem Jahre sollen

d) die Landesgesetze wegen der Annullation und des Beytrags der Hülfsgelder auf das genaueste befolgt